Bundesrat Drucksache 594/2/88
08.03.89

Antrag

des Landes Hessen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Punkt 39 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 30 a (neu) (§ 38)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30 a einzufügen:

'30 a. In § 38 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Den für die allgemeine Gefahrenabwehr sowie für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörden sind die für die Beseitigung von Unfallfolgen oder Störfallfolgen notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren. Das gleiche gilt für die Planung der Beseitigung von Unfall- oder Störfallfolgen. Für Anlagen im Sinne des § 7 Atomgesetz, ausgenommen Anlagen, die lediglich Unterrichts- und Forschungszwecken dienen, ist zu der für Brand- und Katastrophenschutz örtlich zuständigen Notruf- und Alarmierungszentrale eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten. Dieser ist der Eintritt eines Unfalls oder Störfalls unverzüglich mitzuteilen." '

...

Ausgeliefert am 9. MRZ. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Begründung:

Bereits die bisherige amtliche Begründung zu § 38 stellt auf die Beteiligung an der behördlichen Vorsorge für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz ab. Die gegen Mißbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle entspricht der Regelung in der Störfallverordnung. Dies ist erforderlich, da die für den Brand- und Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bei einem Unfall oder Störfall unverzüglich informiert werden müssen.

Hiervon können Anlagen für Unterrichts- und Forschungszwecke, die vom Gefährdungspotential her von öffentlichen Einrichtungen mitbetreut werden können, ausgenommen werden.